

STATUTEN

Fotoclub Gränichen

- 1. Name, Sitz, Zweck und Ziel**
- 2. Mitgliedschaft**
- 3. Organisation**
- 4. Finanzen**
- 5. Clubhaus und Einrichtungen**
- 6. Statutenänderung, Auflösung**

1. Name, Sitz, Zweck und Ziel

- Art. 1 Unter dem Namen „Fotoclub Gränichen“ besteht mit Sitz in Gränichen ein Verein im Sinne von Art 60 ZGB.
- Art. 2 Dieser Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Der Verein bezweckt Pflege und Förderung des Fotografierens. Zudem strebt der Verein die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit an.
- Art. 4 Der Verein versucht sein Ziel zu erreichen durch:
- Betreiben eines Clubhauses mit fototechnischen und anderen Einrichtungen, welche dem Verein von seinen Mitgliedern oder Dritten zur Verfügung gestellt werden
 - Übernehmen von Fotoaufträgen (Hochzeit, Erstkommunion, Jugendfest, Firmenanlass, Studioarbeiten etc.)
 - Durchführen von Veranstaltungen (Fotokurse, Vorträge, Vereinsabende)
- Art. 5 Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis 31. März

2. Mitgliedschaft

Art. 6 Jede fotografisch interessierte Person kann Mitglied werden

Art. 7 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern

1. Aktivmitglieder
2. Passivmitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Fördermitglieder

Art. 8 **Eintritt**

Ein Beitrittsgesuch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme. Dem Neumitglied sind bei der Aufnahme die Statuten auszuhändigen.

Neumitglieder: 16-18jährige zahlen keinen Mitgliedsbeitrag
18-20jährige zahlen 1/2 Mitgliedsbeitrag
ab 20. Altersjahr den vollen Mitgliedsbeitrag

Jedes Neumitglied ab dem 20. Alterjahr hat einen einmaligen Eintrittsbeitrag in Höhe des Jahresbeitrages zu leisten.

Art. 9 **Austritt**

Der Austritt aus dem Club kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Der Austritt muss einen Monat vor Ende des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil des Clubvermögens. Vorbehalten bleiben anders lautende vertragliche Vereinbarungen, die schriftlich festgelegt sein müssen (Art. 28).

Art. 10 **Ausschluss**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllen oder gegen die Statuten verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung oder durch eine ausserordentliche Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist endgültig. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil des Clubvermögens. Vorbehalten bleiben anders lautende vertragliche Vereinbarungen, die schriftlich festgelegt sein müssen (Art. 28).

3. Organisation

Art. 11 **Die Organe des Vereins sind:**

- Generalversammlung
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 12 **Generalversammlung**

- Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder.
- Die ordentliche Generalversammlung ist jedes Jahr im März abzuhalten.
- Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 13 **Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden

Art. 14 **In die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen**

1. Genehmigung Protokoll der letzten GV
2. Genehmigung Jahresbericht
3. Genehmigung Kassen- und Revisorenbericht
4. Festsetzen der Mitglieds- und Eintrittsbeiträge
5. Wahl des Vorstandes und Revisoren
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Vornahme von Ehrungen
9. Revision der Statuten
10. Auflösung des Vereins

Art. 15 **Wahlen und Abstimmungen**

Beschlüsse an der GV werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Wahlen oder Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangen die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen

Art. 16 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jeweils am Mittwoch während des Clubabends statt. Sie dient zur Information über Anlässe, Aktivitäten und Aufnahme von Neumitgliedern. Pro Vereinsjahr sind zwei Versammlungen vorgesehen. Es erfolgt eine Einladung.

Es können keine Beschlüsse gefasst werden, die in die Kompetenz der GV fallen.

Art. 17 **Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern mit folgenden Funktionen zusammen:

Präsident
Vizepräsident
Aktuar
Kassier
Beisitzer

Bei Bedarf kann der Vorstand um einen Beisitzer erweitert werden.

Art. 18 **Aufgaben**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Clubs. Er beschliesst sämtliche Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der GV fallen.

Art. 19 **Zeichnungsberechtigung**

Für den Club zeichnen der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied rechtsverbindlich. Für den Postbankverkehr zeichnet der Kassier.

Art. 20 **Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Vorstandmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.
Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 21 **Rechnungsrevisor/in**

Die GV wählt für ein Vereinsjahr einen Revisor. Der Revisor prüft die Bücher und Belege und stellt an der GV schriftlich Antrag für die Abnahme der Jahresrechnung.

4. Finanzen

Art. 22 **Die finanziellen Mittel bestehen aus**

1. Jahres- und Eintrittsbeiträge der Mitglieder
2. Erträgen von Fotoaufträgen
3. Erträgen von Veranstaltungen
4. Erträgen aus Vermögensverwaltung
5. Spenden und Gönnerbeiträgen
6. Vermietung des Clublokals an Dritte

Art. 23 Die jährlichen Clubbeiträge werden von der GV für die einzelnen Kategorien festgesetzt

Art. 24 Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen

5. Clublokal und Einrichtungen

Art. 25 **Miete**

Der Mietzins und die Nebenkosten für das Clubhaus werden aus der Clubkasse bezahlt.

Art. 26 **Benutzung**

Jedes Clubmitglied hat das Recht das Lokal und die Einrichtungen zu benutzen. Die Benutzer haben die Hausordnung zu befolgen.

Art. 27 **Versicherung**

Die von privater Seite dem Club zur Verfügung gestellten Einrichtungen sind angemessen zu versichern.

Art. 28 **Aushändigung oder Abgeltung (Inventar)**

Für den Fall der Auflösung des Clubs und bei Austritten bzw. Ausschlüssen von Mitgliedern, gelten für die von diesen Mitgliedern eingebrachten Einrichtungsgegenstände die schriftlich festgehaltenen vertraglichen Vereinbarungen.

6. Statutenänderung, Auflösung

Art. 29 Statutenänderung

Die Statuten können durch die GV revidiert werden. Für die Statutenrevision ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 30 Auflösung

Der Beschluss über eine Auflösung kann nur anlässlich einer GV oder einer ausserordentlichen GV gefasst werden. Es ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

7. Schlussbestimmungen

Art. 31 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können bei Erfordernis jederzeit durch eine Generalversammlung oder ausserordentliche Generalversammlung geändert werden.

Die vorliegenden Statuten treten auf den 1. April 2008 in Kraft und ersetzen jene vom 1. Januar 1991.

Gränichen, 26. März 2008

Wolfgang Leskovar

Präsident

Rolf Suter

Aktuar

HAUSORDNUNG

Fotoclub Gränichen

Jedes Clubmitglied und jeder Mieter des Clublokals ist für die Einhaltung der folgenden Punkte persönlich verantwortlich.

- Die Clubräume sind in sauberem und ordentlichem Zustand zu halten. Insbesondere sind Geräte, Geschirr, Kochutensilien und Räume durch die jeweiligen Benutzer nach Gebrauch zu reinigen und aufzuräumen (Checkliste).
- Clubmitglieder und Mieter sind verpflichtet die Geräte und Einrichtungen mit der nötigen Sorgfalt zu benutzen. Für mutwillig verursachte Schäden werden Clubmitglied oder Mieter haftbar gemacht.
- Die Generalversammlung wählt einen Hauswart.

Er hat folgende Aufgaben:

1. Kontrolle der Hausordnung
2. Reinigung und Unterhalt des Clubhauses
3. Unterhaltsarbeiten des Umschwunges (Rasen mähen, Baumpflege etc.)
4. Entsorgung von Kehricht, Altglas, Alu, Metallabfällen, Altpapier, Bauschutt, Grüngut. Der Hauswart wird bei der Abfalltrennung von den Mitgliedern ohne „wenn und aber“ unterstützt.
5. Vermietung des Clublokals
6. Bei Vermietung an Dritte übergibt der Hauswart die Räumlichkeiten an die verantwortliche Person und nimmt die Räume bei Rückgabe wieder ab (Checkliste).

Der Hauswart ist befugt für die unter Punkt 1 bis 4 aufgeführten Aufgaben Clubmitglieder anzubieten.

Vereinbarung zwischen Clubmitglied und dem Club bezüglich privat eingebrachten Inventars

Die aufgeführten Gegenstände wurden von

.....

dem Club zur Verfügung gestellt.

Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Clubs

bleiben diese im Besitz des Vereins

werden diese an das Clubmitglied zurückgegeben

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

Gränichen,

Clubmitglied

Aktuar

.....

.....